

FÖRDERUNGSRICHTLINIE FÜR DIE REGIONALE ZUSAMMENARBEIT

gemäß § 6 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992

Das Land Steiermark hat den gemäß § 6 Abs. 2 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 bestimmten Prozentsatz des Landesanteils am Ertrag der Nächtigungsabgabe für die regionale Zusammenarbeit zu verwenden und für die Vergabe dieser Mittel entsprechende Förderungsrichtlinien zu erstellen.

Ziel der regionalen Zusammenarbeit ist die nationale und internationale Stärkung des Tourismusstandorts Steiermark durch die finanzielle Unterstützung von besonderen touristischen Angebots- und Marketingmaßnahmen sowie touristischen Projekten und Veranstaltungen mit wesentlicher regionaler und überregionaler Bedeutung für das Tourismusland Steiermark.

Budget:

Für die regionale Zusammenarbeit stehen 35% des Landesanteils am Ertrag der Nächtigungsabgabe gemäß dem Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz 1980 zur Verfügung.

Förderungsempfänger:

Mögliche Förderungsempfänger sind die mehrgemeindigen Tourismusverbände gem. § 4 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992, die Steirische Tourismus und Standortmarketing GmbH sowie Projektträger und Veranstalter mit einschlägiger fachlicher und wirtschaftlicher Eignung.

Förderungsgegenstand:

Gefördert werden Maßnahmen der touristischen Angebotsentwicklung, des touristischen Marktauftritts, touristische Sondermarketingmaßnahmen, touristische Projekte und Veranstaltungen mit wesentlicher regionaler und überregionaler Bedeutung für das Tourismusland Steiermark sowie Projekte welche geeignet sind, einen positiven Imagetransfer für das Tourismusland Steiermark zu erzielen.

Förderungsvoraussetzungen:

Das Projekt muss den grundsätzlichen Tourismuseitlinien des Landes Steiermark entsprechen und markenkonform gestaltet sein.

Förderverfahren:

Um eine Förderung ist unter Verwendung des Formblattes „Förderungsansuchen“, welches unter www.verwaltung.steiermark.at/tourismus, Nicht-gewerbliche Tourismusförderungen, abgerufen werden kann, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 12, Referat Tourismus, Radetzkystraße 3, 8010 Graz, Email: tourismus@stmk.gv.at, anzusuchen.

Die Beurteilung der grundsätzlichen Förderwürdigkeit erfolgt durch die Abteilung 12, Referat Tourismus. Die Gewährung der Förderung erfolgt mittels Beschlussfassung durch die Steiermärkische Landesregierung. Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen aus der Förderungsrichtlinie Allgemeine Tourismusförderung des Tourismusressorts des Landes Steiermark.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Datenschutz

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten
- finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

übermittelt werden.

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung in Kraft.

Auskünfte bzw. Anschrift:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 12
Referat Tourismus
Radetzkystraße 3,
8010 Graz,
Tel.: 0316/877/2286
email: tourismus@stmk.gv.at
www.verwaltung.steiermark.at/tourismus